

RS Vwgh 1990/10/18 88/09/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Die "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" (§ 4 Abs 1 AuslBG) lässt eine Beschäftigung dann zu, wenn der Arbeitgeber - unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insb des Arbeitsrechtes) - seine Nachfrage nach einer Arbeitskraft für eine bestimmte Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht aus dem Arbeitskräfteangebot bestimmter Personen (Inländer, gleichgestellte oder begünstigte Ausländer) decken kann. Auch für das Arbeitsrecht gilt (in rechtlicher Hinsicht) die Vertragsfreiheit, die neben der Abschlußfreiheit und Beendigungsfreiheit vor allem die auf die inhaltliche Ausgestaltung abzielende Gestaltungsfreiheit umfaßt (Hinweis Spielbüchler in Spielbüchler/Floretta (Herausgeber), Arbeitsrecht Band I 3 Auflage, S 75), soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften (einschließlich dem AuslBG) eingeschränkt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988090142.X06

Im RIS seit

31.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at